

Q. 159.

II R
4784

A. Ω.
De

COMITIIS
PROVINCIALIBUS,

Das ist
gründlicher Bericht

von

Hand-Büchern

Sambt derselben Ursprung und Nutzen/

Auch

Von wem / wenn / wo / wie und warum
solche gehalten werden?

entworffen
durch

JOHANN. THEODORETUM

von Fliessenhaussen.

ANNO MDCXCII.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



Denen Hochwürdigem /
Hoch- und Wohl-gebohrnen / Hoch-Edel-ge-
bohrnen / Hoch-Edelen / Bestrengen / auch Wohl-
Edelen / Besten / und Hochgelahrten /

Des Hochlöblichen Chur-fürstenthums
Sachsen / und incorporirter Lande Hoch-ansehnlichen /
und Hoch-fürnehmen sämbtlichen Herren

Land-Ständen /

Von Prälaten / Grafen / Herren / von der
Ritterschafft und Städten des engern und
weiteren Ausschusses ꝛc.

Seinen respectivè gnädigen Herren/ und
gebietenden Patronis, auch mächtigen/
hochgeehrten und hochgeneigten Beförde-
ren ꝛc.

Überreicht bey gegenwärtiger Landschafft's Ver-
sammmlung diesen wenigen Bericht von Land-
Tägen / in unterthäniger Submission, auch
unterdienstlichen Gehorsamb

der

Author.

J. N. S.
Caput I.

Von dem Ursprunge der Land- Tage.

§. 1.

Nachdem die kluge Lehr-Meisterinn aller
Wissenschaften / nemlich die Natur/
nebst der Noth und Erfahrung denen
Menschen auch in der Regier-Kunst die
Augen geöffnet/und sie gelehret/ daß die
Wohlfarth des gemeinen Wesens umb so viel eher zu
erlangen/und beständig zu erhalten sey/wenn sie auf vie-
ler heylsame Consilia sich gründet/ Ist es endlich fast bey
allen Nationen in der Welt so weit kommen / daß Sie
bey weit aussehenden Zeiten zu Stabilirung ihres Estats
gewisse Conventus angestellet/in welchen sie consultan-
do den gemeinen Nutzen zu befördern/und alles was die-
sem zuwider/ durch gute Verfassungen abzulehnen sich
euserst angelegen seyn lassen. Dieser Consultationen
haben sich anfänglich nur Kayser und Könige bedienet/
biß nachgehends auch die Fürsten/ bey anwachsender
größerer Gewalt sich ebenfalls durch die Gewohnheit
solches Rechts angemasset. *Vid. Constit. Rudolphi I. Imper.
apud Lebmann. Chron. Spirens. Lib. 5. cap. 108. verb. Wenn
die Fürsten in ihrem Lande etc.*

§. 2. Daher denn endlich die Reichs- und Land-
Tage ihren Anfang genommen/ deren jene von gekrön-
ten

A

ten

ten Häuptern ex pleno jure Majestatico; Diese aber so wohl von Geistlichen als Weltlichen Chur- und Fürsten auch wohl Grafen und Freyherrn / welche dieses Recht besitzen / Crafft der Lands- Fürstl. Hoheit und Oberbothmässigkeit in ihren Territoriis angestellet werden können. Allermassen denn das Ausschreiben der Land- Täge / oder die Veruffung der Lands- Stände ein un- unwiedersprechliches Zeichen und Character Superioritatis Territorialis zu achten. *D. Myler de Princip. ac statib. Imper. cap. 45. Reinking. de Regim. Secul. 1. Class. 5 cap. 4.*

§ 3. Doch sind die Land- Täge ganz einer andern Art; als die Reichs- Täge / indem diese von dem Kayser oder Königen zur allgemeinen Reichs- Wohlfarth angefetzt; Die Land- Täge aber nur von einem Niedrigern Fürsten / oder Stande des Reichs zu Aufnehmung seiner Lande vorgenommen werden. Ja es hat auch dasjenige was auf den Reichs- Tügen beschlossen / und nach abgefasseten Recess publiciret wird / diese Wirkung / daß es als ein unvermeidliches Gesetz aller denselben Reich Mittel- oder ohnmittelbar unterworffene verbinde / das zu thun / und zu lassen / was darinnen entweder ge- oder verbothen worden / Es sey denn jemand per speciale privilegium davon ausgeschlossen; Da hins gegen dasjenige so auf eines Fürsten Land- Täge beschloffen worden / nirgends anders als in solches Fürsten Territorio gültig und aufferhalb pro Lege nicht zu achten / Es sey denn daß ein anderer benachbarter Fürst aus gewissen

(3) (2)

wissen hochwichtigen Ursachen zugleich mit condescen-
dire, und solcher Gestalt wäre zwar der gemachte
Schluß auch in eines andern Herrn Lande gültig / ve-
rum non ex valore sui, sed ob Consensum Principis
condescendentis, cujus voluntas demum vim Legis
obligatoriam inferret, quò demto Legis natura iterum
expirat,

Caput. 2.

Was/ und wie vielerley die Land-

Tagge seyn?

Dest demnach ein Landtag nichts anders/ als eine
öffentliche Versammlung der Landes-Stände/ wels-
che der Lands-Fürst umb gemeiner Wohlfarth
wissen/ oder sonst einer hochwichtigen Ursache wegen zu-
sammen beruffen lassen/ daß Sie darüber berathschla-
gen / einen Schluß fassen / und dem Fürsten bey seiner
schweren Regierungs-Last nach erfordernden Umständen
den unter die Arme greiffen sollen. Daher denn folgt/
daß dergleichen nicht allezeit umb gemeiner Anlagen
und Steuern willen / sondern auch oftmahls anderer
hochdringenden Ursachen halber ausgeschrieben werden/
ob wohl nicht zu läugnen / daß zum öfftern eine Erhei-
schung neuer Contributionen mit vorfallet. Und redet
gar nachdencklich hievon der Herr von Seckendorff im
teutschen Fürsten-Staat. part. 2. cap. 4. n. 9. wenn Er

2 2

spricht:

spricht: Daß ein Landes-Herr in vielen Puncten / wo
nicht aus Schuldigkeit / doch aus löblicher guter Ge-
wohnheit seine Lands-Stände zu Rath fragen / und
Ihre unterthänige treue Meynung und Erinnerung
anhören solle. *Siquidem in plurimorum Consilia
tutela ac robur Reipublicæ consistit.*

S. 2. Und ob wohl unsers Orths Bier uns nicht
unterfangen wollen zu urtheilen / wenn und wie oft ein
Landes-Fürst seine Landes-Stände convociren solle?
Weil hohe Häupter vor sich selbst ex prudentiâ Regna-
tivâ dießfalls ihre Measures zu nehmen wissen; so sind
doch die meisten aufrichtigen Politici der Meynung/
daß solche Convocationes der gemeinen Wohlfarth ei-
nes Landes sehr zuträglich / und daher nach erfordersa-
mer Noth umb so viel öfterer anzustellen seyn; Bevor-
aus da bey igiten weit aussehenden und höchstbesorgli-
chen Zeiten das H. Römische Reich teutscher Nation/
leider in so jämmerlichen Zustand gerathen / daß dessen
sonst wohlvereinigte Glieder guten Theils / durch schäd-
lich: 3. Rißtrauen von einander zerfallen / und daher ein
kluger Fürst wohl Ursach hat zu seiner Lande und des
Estars guter Sicherheit / auf nöthige Verfassungen zu
dencken / vermittelt welcher Er seine Regierung ruhig
erhalten / und mit hin dem Römischen Reich als ein ge-
treues Reichs-Glied ferner assistiren könne.

S. 3. Denn / obgleich ein regierender Landes-
Herr / wenn derselbe zumahl souverain und absolute
regie-

regieret / als eine von Gott selbst inthronifirte Person /
das Regierungs-Ruder allezeit in Händen hat; so ist
er doch vor sich all in denen untermöglichen Regierungs
Beschwehrlichkeiten / deren weder Maß / Ziel / noch En-
de zu finden / sonderlich bey vorfallenden wichtigen Des-
seins , nicht zulänglich / *cum teste Tiberio apud Tacitum, 1. annal. cap. II. n. 2. unius hominis mens tantæ
molis non capax sit.* Denn / Er ist auffer seiner hohen
Gewalt und Ansehen / nichts mehr als ein sterblicher
Mensch / und daher so wohl denen Gemüths als Leibes-
Gebrechen unterworffen als andere. Da er also gar
loblich thut / wenn Er im Fällen / des gesambten Landes
Wohlfarth betreffende / auch der sambtlichen Landschafft
unvorgreifliches Gutachten einholet / und nachmahls
aus derer Beschluß das beste erwöhlet. Was aber den
modum Executionis oder Applicationis anlanget / thut
ein Regente sehr weißlich / wenn Er die zu solchem Zweck
führende Consilia mit guter maniere zu secretiren
weiß / und auffer seinen geheimen Råthen sonst niemand
vertrauet / weil es nicht rathsam dieselbe allen und ieden
des Lands Vatalen zu entdecken / *Consilia enim tam-
diu tuta sunt, quam diu recta.* Denn die Offenbarung
solcher geheimen Staats-Arcanorum pflegt öftters viel-
fältige Verhinderungen / auch wohl gar bey Ehrfichti-
gen Gemüthern schädliche *æmulationes* zu erwecken / daß
es hernach einem solchen Poientaten leichtlich ergehen
kann / wie dem Lydier Könige Candauli, welcher seine
über

(6.)

überaus schöne Gemahlin / seinem Hof-Schranken
Gygi, narckend zeigte / und ihn dadurch lustern machte /
daß Gyges diese zu überkommen / den Candaulum heim-
lich ermordete / welches wenn der Königen sonst verbor-
gene Schönheit der wohlgestalteten Leibes-Glieder / nicht
an den Tag kommen wäre / nicht geschehen seyn würde
nach dem Sprichwort: Ignoti nulla Cupido.

§. 4. Über dieses hat ja ein grosser Herr nicht al-
lemahl den nervum rerum gerendarum, nemlich das
Geld / in solchem Vorrathe gleich beisammen / das er
dessen nicht jemahls durch extraordinar-Anlagen mehr
zu haben benöthiget / lästet sich auch nicht practiciren /
daß derselbe sich mit denen Unterthanen wegen einer be-
ständigen impost, und jährlich zu des Landes Fürsten
und gemeiner Nothdurfft zulänglichster gewissen Con-
tributions Summa vergleichen könnte. Weil gar bald
ex inopinato was vorfallen kan / welches eine excessive
und unvermeidliche Ausgabe erheischet / wozu des
Fürsten Rath-Cammer nicht allemahl Rath zu schaf-
fen vermögend / daß er also nothwendig sein Refugium
zu der Landschafft / als dem beständigsten Erario nehmen
muß / so lange / bis nach Abführung solcher Post er die
Anlagen-Bürde denen Unterthanen hinwegderumb in
etwas erleichtern könnte. Welches Letztere denn löbli-
che Regenten bey besser erfolgenden Zeiten auch nicht
vergessen sollen / wohl erwegende / daß vermögliche Un-
terthanen / so nicht bis auf den Gradt ausgefogen / des
Für-

(7.)

Fürsten grösser Reichthumb seyn. Subditi enim exhausti in pace nihil prodesse possunt, in bello verò ob adversos animos plurimum nocere solent, sagt Machiavellus. Und sind die überflüssigen Bedrängnisse und Geld Pressungen der Untertanen ein gefährliches und zur desperation leitendes Mittel / wie solches Kayser Rudolphus II. in dem Reichs-Abschiede zu Regenspurg Anno 1576. §. Dadurch denn ic. gar wohl observiret hat / also daß auch schon zu seiner Zeit Juvenalis Satyr, 8. v. 121. & seq. dieses angemercket / wenn er sagt:

Curandum imprimis, ne magna injuria fiat

Fortibus & miseris: tollas licet omne quod usquam

Auri atque argenti, securum est, gladiumque relinques

Et jacula & galeam, spoliatis arma supersint.

Nicht aber auch müssen die Untertanen zu allen Abgaben murren / und von nöthigen Imposten sich gänzlich eximiren wollen. Sondern sie sind schuldig des Landes Fürsten Hoheit und Splendeur, und in diesem zugleich die Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu unterhalten / zu welchen allen auf denen Land-Tagen nöthige Anstalten gemacht werden.

§. 5. Es sind aber die Land-Tage zweyerley / als erstlich Conventus universales, wenn der Landes-Fürst alle und jede Stände des Landes beruffen läßt / welches ein

(8.)

ein öffentlicher und allgemeiner Land-Tag genennet wird. Hernach Conventus particulares, wenn nur der Ausschuß von der Landschaft erfordert wird / damit zu Vermeidung der vielfältigen disparitäten in votando, man desto ehender zum Schluß kommen kan.

§. 6. Ferner sind die Land-Tags Concilia entweder Stataria, welche allezeit auf gewiß-gesetzte Zeiten müssen gehalten werden / als wie die zehen Crayse des Heil. Römischen Reichs (doch ohne Vergleichung) zu haben pflegen / daß ein ieglicher des Jahrs zwey mahl / als nemlich den 1. Maji, und den 1. Octobris einen Convent halten / und vermöge Kayser Ferdinandi neuer Münck-Ordnung / die Rechtfertigung der gemeinen Reichs-Müncken vor die Hand nehmen sollen. Oder extraordinaria, welche ein Landes-Fürst exigente necessitate publicâ, entweder um gemeiner Anlagen oder Kriegs-Affairen willen / oder auch aus andern hochdringenden Ursachen ansetzet. Dergleichen mehrentheils heute zu Tage pflegen gehalten zu werden.

Caput 3.

Wer bey den Land-Tagen erscheinet?

§. 1.

Wenn ein Land-Tag ausgeschrieben / werden nicht alle des Fürsten oder Landes-Herrn Unter-

ter

thanen ohne Unterschied darzu beruffen / sondern nur die Landstände. Das sind die jenigen / welche die Stimme oder Stand auf den Landtügen habē. Welch Recht nicht auf der Person / sondern auf dem Territorio des Vasallen hauffet; Daher wir sehen / daß die vornehmsten vom Adel / daferne sie nicht mit Stands- und Ritter-mässigen Gütern versehen / von denen Land-Tages Conventen ausgeschlossen bleiben / und weder zur Session noch Votirung gelassen werden. Nobilis enim quātalis ad Concilium provinciale non vocatur, nisi prædium equestre obtineat. *D. Hugo Dissert. de stat. Region. Germ. cap. 4. S. 13.* Denn gleichwie auf allgemeinen Reichs-Tügen keiner einen Standt des Reichs præsentiren kan / er habe sich denn dazu mit Fürsten-mässigen u. Gräfflichen Reichs-Gütern vorhero anugsam qualificiret / und zu einer Standswürdigen Steuer in einem gewissen Creiß eingelassen und verbunden. *S. 44. Capitulat. Leopold.* Also ist es gleicher Gestalt bey denen Land-Tügen beschaffen. Daher es denn kömmt / daß der Adel an etlichen Orten nicht gerne duldet / daß die jenigen so nicht Adelichen Stands / oder Herkommens / ihnen Rittermässige Lebens Güter ankauffen mögen / damit solcher Gestalt der Ritterschafft theils die Lehen-Güter nicht entzogen / theils auch ihr Ansehen bey admission solcher Personen / auf allgemeinen Landschafftss Versammlungen / in keine vilipendenz gebracht werden solle.

S. 2. Es bestehen aber die Land-Stände mehrentheils

B

theils

theils in dreyerley Sorten / als: Prälaten / Ritter-
 schafft / und Städten / welche in gesambt die Land-
 schafft genennet werden. Unter dem Titul Prälaten
 werden bey uns verstanden die Stiffts-Canonici und
 Universitäten / welche in dem Churfürstenthum Sach-
 sen / mit denen Grafen und Frey-Herrn eine absonderli-
 che session haben / und den andern Ständen am Range
 vorgehen. Die Ritter schafft wird wiederum in zwey
 Collegia, als den engen und weiten Ausschus / ge-
 theilet / deren ein jedes in einem sonderbahrem Gemach
 sitzet / an welcher Thüren ein viereckichter Zeddel ange-
 schlagen wird / mit der Überschrift: Enger oder wei-
 ter Ausschus hochlöblicher Ritter schafft des Chur-
 Fürstenthums Sachsen und incorporirter Lande.
 Welches darum geschibet / damit bey denen Herren
 Ständen alle Confusiones vermieden werden / und hier-
 nebst diejenigen / so bey der Land schafft etwas vorzubrin-
 gen / deswegen einige Nachricht haben mögen. Es ist
 aber der enge Ausschus welcher iedesmahl von der Land-
 schafft aus allen Craysen erwehlet wird / der Kern von
 der vornehmsten Ritter schafft / worunter insgemein die
 hohen Fürstlichen Bedienten / alter Adelicher Geschlech-
 ter mit enthalten sind / und bestehet bey uns ohngefehr in
 7. oder 38. Personen. In dem weiten Ausschus sitzen
 die übrigen Edelleute / derer beyläufftz etliche 70. ge-
 zehlet werden / denn indem nicht alle und jede Landsas-
 sen sich bey dem Land-Tage einfänden / sondern nur die
 Schrift.

(II)

Schrieffsäffigen sich persöhnlich einstellen / die Ampts-
Sassen aber aus iedem Ambt 2. oder drey von Adel mit
Vollmacht schicken/durch welche sie ihre Beschwerungen
fürbringen lassen; so kan auch die Zahl der Anwesenden
bey Land-Tägen in Sachsen nicht wohl grösser seyn.

S. 3. Die Städte welche gleichfalls so wohl als
die Ritterschafft in einem hierzu bestimmtem Zimmer
alleine zu seyn pflegen / erscheinen durch ihre deputirte/
deren sie aus ieglicher Stadt ohngefährlich zwei/drey/
auch vier Personen / nach Gelegenheit einer ieden
Grösse abordnen / und sind das dritte und unterste Col-
legium von der Landschafft / iedoch haben sie beydes ihre
vota deliberativa als decisiva, so wohl als die übrigen
Herren Land-Stände zu geben.

S. 4. Jetzt ermeldte Stände nun / kommen nicht
nach ihren Gutachten / und wenn es ihnen beliebt zu-
sammen; sondern so oft der Lands Fürst einen Land-
Tag zu halten entschlossen / und es vor gut befindet / läs-
set er sie durch ein öffentliches / entweder gedrücktes oder
geschriebenes Patent convociren/welches den Schrieff-
Sassen zugesendet / denen Ambt-Säffigen aber durch
ihre Ambt-Leute insinuiert wird / damit sie sich darnach
achten / und auf bestimmte Zeit einfinden können. Die
Formul aber des Patents ist ohngefehr diese:

W In Gottes Gnaden / Wir NN. &c. Nachdem
Wir eine hohe unumgängliche Nothdurfft ermes-
sen / mit Unserer getreuen Landschafft wegen. o / 2c.

B 2

ver

vermittelst eines auf den Monats-Tag N. nächstkünftig anher N. nacher N. angesetzten Land-Tages zu deliberiren/und Uns dero selben getreuen Raths und Hülffe / inmassen hiebevorn nicht ohne sonderbahren Nutz und Frommen mehrmahls geschehen / zu gebrauchen. Als begehren Wir hiermit gnädigst / ihr wollet euch darnach richten / daß ihr den Tag zuvor allhier gewiß einkommen / folgendes Tages nach verrichteter Predigt Göttliches Worts / euch an den darzu bestimmten Ort fügen / Unsere Proposition anhören/solche nebst andern berathschlagen / und dasjenige schliessen helffen möget / was zu Beförderung der Ehre Gottes/und des Vaterlandes gemeinen Wohlfahrt gereichen mag. Im Fall aber über Verhoffen aus fürfallenden Verhinderungen / ihr in Person euch einzustellen / abgehalten würdet / werdet ihr doch an euere Stadt jemanden andern aus den Erscheinenden von der Landschaft / gnugsame und solche beständige Vollmacht aufzutragen wissen / daß um der Abwesenden willen die notwendigen Berathschlagungen / und der endliche Schluß / nicht aufgezo-gen oder schwer gemacht werde. Daran geschieht Unsere gnädigste Meynung. Und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Datum &c.

Caput

Wenn und an welchen Orten die Land-Tage gehalten werden?

§. 1.

Dwohl ein Fürst wegen der Zeit / wenn er einen Land-Tage ausschreiben / und die Stände berufen soll / kein determinirtes Gesetz hat / so muß ihm doch dißfalls die gemeine Nothdurfft / und des Landes Wohlfarth / als welche allezeit pro supremâ lege zu halten / eine Regel geben / daß Er / so oft als es die Noth und Umstände erfordern / dergleichen Conventus anstelle / und sich mit der Landschaft berathe. Sonderlich aber pflegt solches meistens kurz nach neu angetretener Landes-Regierung zu geschehen / damit der Landes-Fürst sich des Landes eigentlichen Zustandes desto besser erkundigen / und seine Regierung darnach füglich einrichten könne.

§. 2. Wo aber solche Concilia zu halten? stehet in des Landes-Fürsten freywilliger disposition. Vor Alters hat man die Reichs- und Land-Tage / sonderlich in denen Herzogthümern Braunschweig und Lüneburg / unter freyem Himmel vorgenommen *Arum. de Comit. c. 5. n. 19.* Weil aber dieses eine zum theil unbequeme / zum theil auch vieler Umstände wegen sehr gefährliche Sache

B 3

gewe.

(14)

gewesen / hat solcher Brauch endlich aufgehört / und man stadt dessen angefangen die Reichs und Land-Tage in denen Städten anzulegen. Massen denn heute zu Tage die meisten Land-Tage in denen Fürstlichen Residenzen pflegen gehalten zu werden / es wäre dann daß der Landes-Fürst einen andern Ort zu benümen / aus erheblichen Ursachen bewogen würde. Daher denn Chur-Sachsen nicht allein zu Dresden / sondern auch unterweilen zu Torgau/Leipzig und Meissen die Land-Tage gehalten hat.

Caput V.

Von den Land-Tagen selbst / und ihren Solennitäten.

S. I.

Dittler Zeit aber wenn die Convocations-Schreiben oder Patenta an die Stände abgefertiget / und ehe der Land-Tag herzu kömmt / läset der Landes-Fürst seine Nothdurfft / und was Er anzubringen hat / in eine ordentliche proposition fassen / darüber seine Räte nach Nothdurfft Rath halten / und jedes wohl erwegen / ihme auch / wenn sie sich endlich entschlossen haben / solches fürtragen / und wenn man dessen gänzlich einig / auch nichts dabey mehr zu erinnern

nern ist / so wird solche proposition vielmahl rein umge-
schrieben / aber nicht unterschrieben noch versiegelt.
Unter dessen stellen sich bey heran nahender bestimmter
Zeit nach und nach die Herren Land-Stände ein / und
lassen so denn alsbald ihre Ankunfft den Herrn Hof-
oder Erb-Marschall wissen / der ihnen denn nachmahls
den Abend vor angehenden Land-Tage durch die Fou-
rierer sämbtlich und sonderlich den Orth wo sie sich des
Morgens versammeln sollen / ankündigen läßt.

§. 2. Angesezten Tages / wird gemeiniglich erst
eine Land-Tags Predigt gehalten / und nach derer En-
digung alle anwesende Stände auf einen geraumen
Saal erfordert / da denn die Prälaten die Oberstellen /
hernach die Grafen / Herren / und Edele / sambt den
Städten / ein ieder seinem Herkommen nach / ihren
Rang haben. Wenn sie nun alle zur Stelle seynd / so
kömmt alsdenn der Landes-Fürst selbst mit seiner Hof-
statt / Råthen und Dienern an solchen Ort / (oder dessen
Cankler / oder vornehmsten Råthe einer /) und läßt ih-
nen durch einen von iektgedachten Råthen mündlich sei-
nen gnädigen Gruß antragen / und daß er ihr gehor-
sam erscheinen in Gnaden vermercke / mit fernern
Vermelden / was ihn zu solcher Zusammenforderung
verursachet habe / referiret sich auch auf die schriftliche
proposition , und begehret / sie wolten solche / wie die-
selbe verlesen werden wird / anhören / mit Fleiß erwe-
gen / auch wenn ihnen solche zu handen gestellet / noth-
dürff.

dürfftiglich davon consultiren / und wie treuen Unterthanen zu thun gebühret / in gutem Rath und williger That sich bezeugen / wie denn solches alles förmlich rund / kurz / und mit gegen=Erbietung aller Gnaden und Gutes / dadurch die Gemüther zu aller Treu gereizet werden mögen / anzubringen ist.

§. 3. Darauff wird ferner die Proposition gemeinlich durch den Cammer=Secretarium abgelesen / Nach derer Endigung sich die Lands=Stände durch ihren Landschafts=Syndicum (welcher an etlichen Orten auch der Landschafts=Cansler genennet wird) oder einen ihres Mittels / oder auch den Land=Marshall / welches in etlichen Orten / als in Sachsen / eine erbliche Dignität / eines Adelichen und höhern Geschlechts ist / erklären / nechst vorhergehender unterthäniger Dancksagung für die Zusammen=Beschreibung und Erforderung ihres Rathes dahin / daß sie denen proponirten Puncten nachdenken / und ihre unterthänige Erklärung darüber entdecken wollen / bitten umb Abtritt und einen Ort der Zusammenkunft. Alsdenn nimmt der Landes=Fürst seinen Abtritt gleichfalls wiederumb in sein Zimmer / und wird nach Beschehung dessen / von der gethanen Proposition ein Exemplar den Grafen und Herren / das andere den Prälaten und Stifftern / das dritte der Ritterschafft / und das vierte den Städten zugestellet / auch die Landschaft darauf in sondere Gemächer gewiesen / Als in Fürstenthümern und Landen wo völlige Landsasserey ist / die Prä-

Prälaten in eines/ Die von der Ritterschafft in ein anders/
und die Städte auch in ein anders / oder nach Gelegen-
heit bleibet es bey zwey oder drey Classen / nach dem der
Kitter oder Herren = / und Prälaten = Stand von der
Lands = Fürstl. Hoheit eximiret ist oder nicht.

S. 4. Folgendes werden durch die Landschaften/
ungefehr aus allen Creyßen in dem engen Ausschusß von
den Fürnehmsten der Ritterschafft etliche 20. bis 30. Per-
sonen erwöhlet / in gleichen dem grossen Ausschusß / welchen
der Enge zu erwöhlen hat / noch eins so viel / auch ehe mehr
als weniger / derer Nahmen der gemeinen Ritterschafft ab-
gelesen / und ihr Bedencken darüber vernommen wird.
Diese haben wie bereits im vorhergehenden 3ten Capitel
gemeldet worden / ihren Rath und Consultationes unter-
schiedlich ; Wie denn nicht weniger die von Städten auch
einen engen und weiten Ausschusß kiesen / und setzet die in
solchem engen Ausschusß bey Chur Sachsen der Herr Erb-
Marschall / (welches allezeit der Aeltiste aus dem Ge-
schlechte derer von Löser / so vor diesem von Rehfeld ge-
heissen) nach der Ordnung / hält auch die Umbfrage / und
hat die Holey Thüringen / wenn deren Stadthalter selbst
zugegen / die erste Session ; ist Er aber nicht zur Stelle /
lässet man das Votum, alten Herkommen nach / durch kei-
nen Abgesandten verrichten / sondern vaciren / doch sine
præjudicio. Die im weiten Ausschusß aber setzen sich
selbst nach Gelegenheit der Personen / und kiesen gemei-
E nig-

niglich der Enge Ausschuss einen von des grossen Ausschusses Mittel der das Werck dirigiret.

S. 5. Wenn es zur Consultation kömmt so verlesen die von der Ritterschafft im engen Ausschuss die Proposition, und der Obenan-sitzende / oder wer es nach altem Herkommen befugt ist / hält die Umfrage / und lässt voriren / in gleichen übergeben die Städte nach ebenmäßig verlesener Proposition, und darauf gehaltenen Rath ihr schriftlich Bedencken in den engen Ausschuss / und communiciret jedere Class mit der andern so lange / bis sie sich einer einhelligen Meynung und gewissen Schlusses unter einander verglichen / Oder / da es nicht seyn könnte / werden eines jeden sämbllichen Stands Collegij Resolutiones aufgezeichnet / und darnebst eine schriftliche Antwort an den Lands-Fürsten verfasst / und desselben Cansler und Rätthen / oder wen er darzu verordnet / und wie es bräuchlich ist / durch etliche Deputirte aus den Ständen eingehändigt; Zuweilen geschichts auch wol daß der Stände Beschluß durch etliche vom Adel aus dem engen Ausschuss / sambt ohngefährlich vier Personen von den fürnehmsten Städten / dem Fürsten persönlich fürgetragen wird / welche er / nach dem sie sich durch die Rätthe angeben lassen / an einem sonderlich hierzu deputirten Orth in Weyseyn seiner Cammer-Rätthe hören / die gefasste Schreiben von ihnen nimmt / und sie so denn wieder von sich lässt / mit gnädigsten Begehren / bis

(19)
biß resolution erfolgen möchte / eine kleine Zeit in Gedult zu stehen.

§. 6. Daferne nun die Stände zu ihrer ersten Antwort auf die Proposition, zweyfelhaffte oder gar abschlägige und wiedrige Meinung führen / damit der Landes-Fürste nicht zu frieden seyn kan / so wird ihnen darauf wo ihre angezogene Ursachen nicht erheblich scheinen / eine gegen-Erklärung oder Replica im Nahmen des Land-Herrn schriftlich zugestellet / darauf sie anderweit in einer fernern Antwort oder Duplic sich vernehmen lassen müssen / und geräch offtermahls in wichtigen und verdrißlichen Sachen dahin / daß wohl noch mehr Schrifften gewechselt werden / ehe man eines Schlusses enig werden kan; doch pflegt man Weitläufftigkeit zu verhüten / nicht gerne in weitere Schrifften sich einzulassen / sondern durch mündliche Conferenz zwischen des Landes-Herren Råthen / und allen oder etlichen von den Land-Ständen / die Sachen darumb man wiederstimmig ist / gegen einander fürzubringen / biß entweder nach der Proposition des Fürsten / oder ie in andere nützliche Wege nach dem Rath der Stände / oder der meisten aus ihnen / eine resolution verfasst wird.

§. 7. Auch pflegen die Prälaten / Grafen / Herren / Ritterschafft und Städte / auch Ambt- und Schriftsassen ihre Beschwörungen / so sie etwan bey dem Land-Herrn / wegen seiner Regierung / oder sonst wegen ein und anders Mißbrauchs seiner Beamten und Die-

ner / einzuwenden haben / gleichfalls sonderlich und unterschiedlich vorzubringen / mit inständigster Bitte / denselben / ehe und bevor nicht was gewilliget wird / abzuhelfen. Dieselben gravamina höret der Lands- Herr an / und wenn sich befände / daß es eine gemeine Klage / die entweder das ganze Land / oder etliche vornehme Stände desselben / oder zwar nur einen / oder zwey / doch aber mit besorgender Consequenz auf andere mehr / beträffe / so erbeuth er sich entweder alsobald / nachdem die angeführte Beschwerde gegründet ist / zu billigmässiger Einsehung / und Abstellung des Mißbrauchs / oder stellet es auf weitere Erkundigung / lästet auch wol der Landschaft zu / neben seinen Räten etliche aus den Verständigsten und Unpartheyischen vorzuschlagen / welche in solchen gravaminibus und Beschwerden die jenigen welche es angehet / es seyn nun Stände des Landes / oder Herrschaftliche Bediente / fürfordern / der Sachen Beschaffenheit erforschen / und ein billig-mässiges Mittel und Abschied treffen sollen. Was aber Partheyen und privat-Sachen sind / die weist man für die ordentliche Gerichte / und befehlet denenselben / in der Sache nach gebräuchlicher und rechtlicher Weise zu verfahren. Auch fallen zuweilen auf Land-Tägen solche Sachen mit vor / welche auf blosser Anordnung beruben / und doch gleichwohl des ganzen Landes Unterthanen angehen / daß also oftmahls von einem bequemen Mittel / wie eines und das andere am füglichsten ins Werck zu stellen / deliberiret werden muß.

S. 8. Wenn

§. 8. Wenn nun die Stände ganz einig und die Bewilligung geschehen / daß der Landes-Fürst mit ihrer Erklärung / nachdem dieselbe reifflich gegen die Propositions - Puncta überlegt / und nach ihren motiven betrachtet worden / zufrieden seyn kann / so lästet Er Ihnen solches anzeigen / und wird darauff in seiner Cankelen ein schriftlicher Recessus oder Abschied dessen was gehandelt u. beschlossen worden / abgefaßt / und gemeiniglich in Beyseyn des Herrn und sämtlicher Stände öffentlich abgelesen / mit des Landes - Fürsten grössern Insiegel und Unterschrift bekräftiget / und so wohl in des Herrn Cankelen / als in denen Brieff-Verwahrungen und Archiven der Lands-Stände / so viel Classen derselben seyn / etliche mahl verwahrlich beygelegt / für einen Schluß und Besetz des Landes gehalten / in offenen Ausschreiben und Patenten verkündiget / und die Lands-Stände mit gnädigem Danck und Erbieten wieder nach Hause gelassen.

§. 9. Es wird auch der Landschaft auff Ihr Ansuchen ein schriftlicher Revers gegeben / unter des Landes-Fürsten angehengten Siegel / und Unterschrift / daß solche Bewilligung zu keiner Consequenz und Einführung gereichen soll / Und wenn derselbe originaliter vollzogen ist / in der Landschafts-Lade / so der fürnehmsten von Adel einer bey sich hat / beygelegt / die Copey aber / darumb das Original gefertigt ist / übergiebt der Enge Ausschuss in des Landes-Fürsten Cankelen.

§. 10. Ferner werden zum Beschluß ohngefehr
E 3 sechs

Sechs von Adel aus allen Creysen / und darzu aus ieder fürnemsten Stadt eine Person erkieset / denselben übergeben die Ober-Einnehmer der Land- und Franck-Steuer Auszüge der gehaltenen Rechnung / beydes an Einnahme und Ausgabe / die hiebevorn gewilligte und eingelauffene Steuer betreffende / solche werden von Ihnen nach Nothdurfft ersehen / und wenn alles richtig befunden / von denselben quittiret / sie auch darneben erinnert / alles in Geheim verschwiegen geysich bleiben zu lassen.

S. 11. Hierbey ist noch zu mercken / daß der Landsfürst / so lange der Land-Tag währet / die Anwesenden Stände mit Futter und Mahl versorget / oder Ihnen anstatt dessen wöchentlich ein gewisses zur Auslösung reichen lästet / und wenn etliche derselben vor Endigung dessen abzu reisen willens darff solches ohne Erlaubnis des Hoffs- oder Land-Marschalls nicht geschehen / als bey welchen sie sich anmelden müssen / und nach Befinden beurlaubet werden.

S. 12. Wenn nun der Land-Tag als welcher öfters nach Beschaffenheit der Menge / und Wichtigkeit der vorfallenden Dinge / etliche Wochen lang währet / völlig geendiget / wird die Landschafftts Bewilligung in öffentlichen Druck publiciret / und zu männliches Wissenschaft gebracht / und haben also diese Solennitäten ihr völliges Ende.

Caput

Von dem Effect und Zweck der Land-Tage.

§. 1.

Haben demnach die Land-Tags Versammlungen/
wie oben bereits gemeldet/ kein ander Absehen/ als
die allgemeine Wohlfarth des Landes / und gemeis-
nen Wesens / welche durch die Rathschlage des Fürsten
und der Land-Stände gesucht / erhalten / befördert und
gemehret wird; Denn es mag ein Fürst gleich umb ge-
meiner Anlagen / oder Kriegs-Affairen / oder Bündnis-
se willen mit auswärtigen Potentaten / oder seine Policey
zu reformiren / oder die Religion in seinen Landen fort-
zupflanzen / und zu beschirmen / oder auch sonst die Frey-
heit seiner Unterthanen vor frembden Joch in salvo zu
erhalten / (als welches die wichtigsten Ursachen der Land-
Tage sind) dergleichen Conventus und Berathschlagun-
gen anstellen; so zielen sie doch alle mit einander auf das
punctum publicæ salutis, und lauffen endlich in diesem
als in einem Centro zusammen. Massenn denn die auf
Land-Tagen geschlossene Gesetze / nach ihrer publication
alle und jede des Landes Unterthanen vinculiren / und
zwar weit mehr als wenn der Landes-Herr propria sua-
que sola auctoritate solche leges fürgeschrieben.

§. 2. Das

§. 2. Daher denn sehr viel daran gelegen / daß über dieselben nachmahls auch fest gehalten werde / *Siquidem non tam decenter leges ferre summo bono est, sed etiam sancita accuratè custodire, & ad effectum deducere, transgressoresque competentibus pœnis subjicere Novell. 161.* Denn wenn es an der execution und Vollstreckung ermangelt / müssen hernach die löblichen Verfassungen gleich einer unzeitigen Geburt alsobald wiederum verschwinden / und ist dem gemeinen Vaterlande wenig damit gehoffen. Zu geschweigen / daß solche dem Pöbel zum ludibrio werden / und bey ausländischen Nationen die Authoritat der Legislatoꝝ vergeringern / daß also nicht unrecht geredet der fluge Savandra: *De Principis existimatione agi, quando remedia, quæ ipse præscripsit, aut effectum non habent, aut non adhibentur.* Es sey um eines Potentaten hohes Ansehen gänglich geschehen / wenn diejenigen remedia, so er selbst vorgeschrieben / entweder zu keinem Effect gebracht / oder gang und gar nicht practiciret werden.

§. 3. Und könnte man hier absonderlich etwas von denen Kleider-Ordnungen anführen / als welche fast in keinem Lande gehalten werden / weil man vorgiebt es würden dadurch die Commerciën / und nebst diesen consequenter auch das Lands-Fürstliche Interesse geschwächet. Daher es so weit gekommen / daß die Standspersonen und der Adel / auch andere Leute erbahrer condition

dition, nichts vor sich behalten können / sondern ihnen die Trachten an Moden und Kostbarkeiten / auch oftmahls von den allergeringsten Handwercks-Leuten / wenn sie einen Thaler zu viel im Beutel haben / müssen schnurstracks nachaffen lassen / daß man also was den eusserlichen Habit anlanget / keinen grossen Unterschied spühren kan / und wohl öfters einen Mahler oder Schneider in seiner mit Gold und Silber verscham-merirten Veste vor einem vornehmen Staats Bedienten / oder eines Beckers und Leinwebers Tochter in ihrer von Gold und Perlen aufgethürmten Fontange, und aufs kostbarste verbordirten Pohlischen Pelze vor eine Dame de qualité ansehen solte / welches denen höhern Personen vom Stand und Conduite nicht allein öfters die grössste Verdrießlichkeit im Gemüthe verursacht / wenn sie sehen müssen / daß ihre Merita oder Standt von den Hefen des gemeinen Pövels in nichts weiters als dem blossen Titul unterschieden; sondern ihnen auch die höchste mëprise und Verachtung bringet. Denn weil der gemeine Mann alles pflegt aus dem eusserlichen Schein zu judiciren / und sich seines Gefallens so aufbrüsten mag / daß er es dem Adel gleich / und noch wohl zuvor thun darff / haben zwar die Rauff- und Handels-Leute guten Abgang der eingeführte Wahren / auch die Lands Obrigkeit von diesen jährlich um so viel mehr aus denen Zöllen u. Manchen Einkünffte in die Camer zu erheben; Alleine es kan dabey nicht fehlen / daß das

D

Anse.

sehen des Adels / und anderer Stands / Personen / wegen Gleichheit der Kleider / so wohl an Fason als Kostbarkeit / nicht sollte in Verachtung gerathen.

S. 4. Diesem nun abzuhelffen / und doch gleichwohl dem Lands = Fürstlichen Interesse ohne dem geringsten Schaden / auch einige Schmäherung der Commercien / thäte meinem wenigen und unvorgreiflichen Gutachten nach / eine hohe Landes = Obrigkeit nicht ungereimt / wenn Sie zwar einem jeden wie seithero geschehen / was er bezahlen könnte zu tragen verstattete / (doch die auswendig mit Gold und Silber bordirte / oder gestickte Kleider ausgenommen / so billig den Stands = Personen und vom Adel ausgesetzt bleiben) wodurch die Handlung in ihrem alten Stande erhalten / und die daher fließenden Intraden dem Fürsten so wohl als sonst einlauffen würden. Ein ieder aber müste einem gewissen Characterem seines Standes / an seinem Kleide tragen / welcher iedem Stande und Profession, nachdem solcher ausgemacht wäre / durch ein general Mandat bey hoher Straffe / müste anbefohlen werden. Als: Die vom Adel / auf der linken Brust ihr Adeliches Wapen mit Gold oder Silber gestickt. Dergleichen auch Doctores, Professores und andere honoratoris conditionis, ein goldenes oder silbernes schlechtes Creuz oder Blume oder sonst ein gewisses Zeichen nach der Herrschafft Belieben / dessen oder eines andern sich auch wohl die Raths = Verwandte / Secretarien und
 Ambt =

Ambt-Leute bedienen könnten. Denen Studiosis so keine von Adel / wie auch denen Copisten / Notarien und andern welche nur bloß von teutscher Schreiberey Profession macheten / müste man gleichfalls ein gewisses signum entweder an der Brust / oder auf einem Armel zu tragē benemen. Und endlich alle Künste so mit der Hand arbeiten / wie auch die Handwercker könnten entweder ein allgemeines Merckmahl / iedoch nur von Seide / oder iedes Handwerk ein absonderliches vom Tuch / auf dem eusserlichen Theil des einen Armels / bey Verlust ihres Bürger- oder Meister-Rechts / oder einer andern hohen Straffe / nebst ihren Weibern / und Töchtern bis zu ihrer Verehligung / zu tragen befehliget werden. Denn weil allbereit etliche Professiones, als Jäger / Trompeter zc. sich nicht schimpfflich achten / ihre marken und Kennzeichen an sich zu tragen / daran man sie vor andern erkennet / warumb solte sich der Handwercks-Mann und Künstler schämen / seine Profession, davon er sein Brodt suchen und leben muß / öffentlich an den Tag zu geben? Wodurch vermuthlich vielem Unheil abgeholfen / und so wohl der hohe als niedrige Stand / bey seiner Dignität, Ansehen und Würde erhalten würde. Doch haben grossen Herren hierdurch vorzuschreiben wir uns nicht unterstehen / sondern nur unsere wenige Meynung nebst Anlaß weiter nachzudencken / bey dieser Gelegenheit hiervon an den Tag legen wollen.

Salvo rectius sentientium iudicio.



9477 4787

1077

m.c.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

Kodak

LICENSED PRODUCT

3/Color Black

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including 'BIBLIOTHEK' and 'SACHSEN-ANHALT']

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including 'BIBLIOTHEK' and 'SACHSEN-ANHALT']

